

Satzung

Des *Vereins der Förderer und Freunde der Stahlbergschule Hilchenbach – Müsen e.V.*
57271 Hilchenbach, Kindelsbergstraße 8

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Verein der Förderer und Freunde der Stahlbergschule Hilchenbach – Müsen e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hilchenbach.
3. Der Verein wurde am 17.09.1996 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Hilchenbach zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecke in der städtischen Einrichtung „Stahlbergschule Hilchenbach-Müsen.“

Daneben kann der Verein den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Betreuung der Kinder im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule,
- Gewährung von Beihilfen materieller und ideeller Art, insbesondere der Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- Förderung von schulischen Veranstaltungen aller Art,
- Unterstützung bedürftiger Schüler,
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet der Mitwirkungsorgane und des übrigen Schulwesens,
- Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Stahlbergschule in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Stahlbergschule Hilchenbach-Müsen bei der Durchführung von Aufgaben, die vom Schulträger nicht oder nur teilweise gefördert werden.
3. Die angesammelten Mittel sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt und dienen der unmittelbaren Förderung sowohl aller als auch einzelner Schüler der Stahlbergschule Hilchenbach-Müsen. Rechtsansprüche hierauf können nicht geltend gemacht werden.

4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
5. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Schulmitwirkungsorganen.

§ 3 - Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung besteht innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung,
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wird zum Jahreswechsel wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

§ 4 - Beitrag

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und geändert werden kann. Er wird jährlich im voraus eingezogen.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1) Der Vorstand besteht aus:

- a) einem / einer Vorsitzenden
- b) einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem / einer Schriftführer / in
- d) einem / einer Kassenwart / in
- e) einem / einer Beisitzer / in
- f) dem jeweiligen Schulleiter / in und
- g) dem / der Schulpflegschaftsvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einmal, und zwar

- in geraden Jahren – beginnend mit dem Jahr 2004 – die Vorstandsmitglieder a) und c)

- in ungeraden Jahren – beginnend mit dem Jahr 2003 – die Vorstandsmitglieder b), d), und e).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des / der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Form. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt nur auf Antrag in geheimer Form.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode zu wählen.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Bei Eingehen von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

§ 6 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der / die Vorsitzende – in Abwesenheit der / die stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der / die Schriftführer / in hat über Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Der / die Kassenwart / in verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des / der Kassenswartes / in ist vor der Einberufung der Hauptversammlung durch die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfer / in, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Geschäftsjahr und möglichst in der zweiten Jahreshälfte einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich

verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Termin der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit der Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder seinem / er Stellvertreter / in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern / innen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 - Kassenprüfer / innen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen der beiden Kassenprüfer / innen neu, und zwar für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 - Mittel und Verwaltungsaufgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hilchenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinsatzung zu verwenden hat.